LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT

10.01.2023
Drucksache 8/2107

öffentlich

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

–

Mitglied des Landtages Rüdiger Erben (SPD)

Bearbeitungszeiten von Beihilfeanträgen durch die Bezügestelle beim Finanzamt Dessau-Roßlau (II)

Kleine Anfrage - **KA 8/1155**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium der Finanzen - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Rüdiger Malter

Hinweis: *Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.*

(Ausgegeben am 12.01.2023)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
Mitglied des Landtags Rüdiger Erben (SPD)

Bearbeitungszeiten von Beihilfeanträgen durch die Bezügestelle beim Finanzamt Dessau-Roßlau (II)
Kleine Anfrage – **KA 8/1155**

Vorbemerkung des Fragestellers

Es wird Bezug genommen auf die Antwort der Landesregierung „Bearbeitungszeiten von Beihilfeanträgen durch die Bezügestelle beim Finanzamt Dessau-Roßlau" vom 18.02.2020 (LT Drs. 7/5706).
Aktuell häufen sich beim Fragesteller Beschwerden von beihilfeberechtigten Beamten und Versorgungsempfängern über sehr lange Bearbeitungszeiten von Beihilfeanträgen durch die Bezügestelle beim Finanzamt Dessau-Roßlau.

Anwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium der Finanzen

Frage 1:
Wie hat sich die durchschnittliche Dauer der Bearbeitung in den Jahren 2020, 2021 und im bisherigen Verlauf des Jahres 2022 entwickelt?

Antwort zu Frage 1:

Die durchschnittliche Dauer der Bearbeitung eines Beihilfeantrages, welche auch im Rahmen einer kontinuierlichen Analyse der Beihilfebearbeitung ermittelt wird, stellt sich wie folgt dar:

Kalenderjahr	Arbeitstage	Spanne von Arbeitstagen
2020	12,83	7 - 23
2021	21,33	17 - 28
2022	20,45	14 - 28

Die Bearbeitungsdauer umfasst den Zeitraum vom Posteingang in der Bezügestelle am Standort Dessau-Roßlau bis zur abschließenden Bearbeitung des Beihilfeantrages bzw. bis zur Erteilung eines Abschlags.

Frage 2:

Inwieweit hält die Landesregierung die aktuellen Bearbeitungszeiten für angemessen?

Antwort zu Frage 2:

Die Bearbeitung der Beihilfeanträge erfolgt entsprechend der verwaltungsverfahrensrechtlichen Maxime der Einfachheit und Zweckmäßigkeit grundsätzlich nach dem Datum des Posteingangs. Das hierfür eingesetzte Personal ist nach dem Grundsatz der sparsamen Haushaltsführung so bemessen, dass unter Zugrundelegung der Erfahrungswerte der Vergangenheit eine Bearbeitungszeit von vier Kalenderwochen nicht überschritten wird. Insoweit hält die Landesregierung die Bearbeitungszeiten für angemessen.

Da jedoch weder der mengenmäßige Eingang von Anträgen noch krankheitsbedingte Abwesenheiten von Bearbeitern beeinflussbar sind, schwankt die Bearbeitungszeit der Beihilfeanträge innerhalb der letzten drei Jahre zwischen zwei und fünf Wochen bzw. sieben und achtundzwanzig Arbeitstagen.

Die in der ersten Jahreshälfte 2021 und im dritten Quartal 2022 überdurchschnittlichen Bearbeitungszeiten sind einer Zusammenballung unterschiedlicher Faktoren geschuldet, insbesondere der Tatsache, dass bei ansteigenden Arbeitsauslösern u. a. coronabedingte Abwesenheiten nicht kompensiert werden konnten. Zudem gestaltet sich die Personalakquise zunehmend schwierig, so dass Nachbesetzungen nicht immer zeitnah vollzogen werden können. Aus zwei Ausschreibungsverfahren im Kalenderjahr 2022 konnten im ersten Halbjahr zwei und im zweiten Halbjahr vier Nachbesetzungen vollzogen werden, weitere vier Neueinstellungen sind im ersten Quartal 2023 geplant.

Frage 3:

Gibt es konkrete Überlegungen, die Bearbeitung zu beschleunigen? Wenn ja, welche Maßnahmen sind in Planung?

Antwort zu Frage 3:

Die vollzogenen und geplanten Neueinstellungen in der Bezügestelle für den Bereich Beihilfe sollten mittelfristig wieder zu einer Reduzierung der Bearbeitungszeiten führen. Zur Überbrückung der durch die Einarbeitung des neuen Personals ansonsten absehbar weiter steigenden Bearbeitungszeiten wird seit September 2022 ein Teil der Anträge vorläufig nur durch Zahlung von Abschlägen bearbeitet. Die tatsächlichen Festsetzungen erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt.